

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

(„Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“)

Erl. d. MW v. 12. 10. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 949)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Überbrückungshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als „Corona-Überbrückungshilfe II“ des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese werden kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Überbrückungshilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BANz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung. Kumulativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der

Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden.

Daneben gelten die Maßgaben der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung in Vertretung für das Land Niedersachsen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 9. 10. 2020 (nicht veröffentlicht) und die Vollzugshinweise „Corona-Überbrückungshilfen des Bundes in Form von Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. 10. 2020 (nicht veröffentlicht).

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Überbrückungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) nach Nummer 4.3, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind,

- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — waren oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, diesen Status danach aber zwischenzeitlich wieder überwunden haben (abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen [i. S. des Anhangs I der AGVO] gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.) und
- c) ihr Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 um mindestens 50 % gegenüber dem Umsatz der jeweiligen Vorjahresmonate zurückgegangen ist oder ihr durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April 2020 bis August 2020 um mindestens 30 % gegenüber dem des Vorjahreszeitraumes zurückgegangen ist.

Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts im Zeitraum April 2019 bis August 2019 weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der in Satz 1 beschriebenen Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt werden. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 7. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten die Vorjahresmonate November 2019 und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.

3.2 Antragsberechtigt i. S. von Nummer 3.1 sind auch von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche

Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Abweichend von Nummer 3.1 Buchst. c wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

3.3 Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen i. S. dieser Richtlinie.

3.4 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können jeweils nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

3.5 Unternehmen mit mindestens 750 Mio. EUR Jahresumsatz sind nicht antragsberechtigt. Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug, nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 2 besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, i. S. des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

4. Definitionen zur Antragberechtigung

4.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. von Nummer 3.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie ihr Gesamteinkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen.

4.2 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens

gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.3 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

4.4 Ein Unternehmen qualifiziert sich i. S. dieser Richtlinie für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. 1. 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- a) mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme,
- b) mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse,
- c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

4.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Das Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Das Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- d) Das Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Das Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

4.6 Beschäftigte i. S. von Nummer 4.2 sind Personen, die zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt sind. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden/Woche = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden/Woche = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden/Woche und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 EUR-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch einer der beiden folgenden Bezugspunkte herangezogen werden:
 - a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten im Jahr 2019 oder
 - b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Nummer 5.5 genannten Fördermonate.

Ehrenamtlich Tätige werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Die Inhaberin oder der Inhaber ist keine Beschäftigte oder kein Beschäftigter.

4.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum oder . Voranmeldezeitraum i. S. des § 13 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Fall der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die

betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Überbrückungshilfe

5.1 Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. 9. 2019 und dem 31. 10. 2019 gegründet wurden, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

5.2 Die Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50 000 EUR pro Monat. Möglicher Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe sind die Monate September 2020 bis Dezember 2020.

5.3 Für verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200 000 EUR für vier Monate beantragt werden. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Unternehmen wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Auch in den Fällen des Satzes 2 müssen die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5.4 Die Antragstellenden dürfen die Überbrückungshilfe nur zur Deckung der nach Nummer 5.7 förderfähigen Kosten verwenden.

5.5 Die Bemessung der konkreten Höhe der Überbrückungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten September 2020 bis Dezember 2020. Liegt der Umsatzrückgang im Fördermonat bei weniger als 30 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Aufstockung der Überbrückungshilfe. Antragstellende, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum (September 2020 bis Dezember 2020) als prognostiziert

die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch die prüfende Dritte oder den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

5.6 Die Überbrückungshilfe ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende ihre oder seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. 12. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Überbrückungshilfe auszahlen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass die oder der Antragstellende ihren oder seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat. Satz 2 gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. 12. 2020, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Haben Antragstellende die Absicht, einen coronabedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebes vor.

5.7 Die Überbrückungshilfe kann für die folgenden fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten beantragt werden:

- a) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig,
- b) weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen,
- c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- d) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- e) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
- f) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- g) Grundsteuern,
- h) betriebliche Lizenzgebühren,
- i) Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
- j) Kosten für eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine vereidigte Buchprüferin oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen,
- k) Kosten für Auszubildende,

- l) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Buchstaben a bis j gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig,
- m) Provisionen, die Inhaberinnen und Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, und diesen Provisionen vergleichbare Margen kleinerer, ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbietender Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die coronabedingt nicht realisiert werden konnten, sind den Fixkosten nach den Buchstaben a bis l gleichgestellt. Reiseveranstalter mit bis zu 249 Beschäftigten, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen. Das Ausbleiben einer Provision für das Reisebüro wegen einer coronabedingten Stornierung einer Pauschalreise aufgrund der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverbots wird einer Rückzahlung der Provision nach Nummer 13 der Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 6. 2020 (abrufbar über www.überbrückungshilfe-unternehmen.de und dort über „Allgemeine Informationen zur Überbrückungshilfe“) zur Überbrückungshilfe gleichgestellt. Reisebüros und Reiseveranstalter müssen analog zu den anderen Kostennachweisen über ihre Steuerberaterin oder ihren Steuerberater, ihre Wirtschaftsprüferin oder ihren Wirtschaftsprüfer, ihre vereidigte Buchprüferin oder ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Rechtsanwältin oder ihren Rechtsanwalt einen Nachweis über die bei Reisebuchung in Aussicht gestellte Provision oder als Reiseveranstalter über die jeweils kalkulierte Marge erbringen. Diese Regelung gilt nur für Pauschalreisen, die
- zwischen dem 18. 3. und 18. 9. 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. 3. 2020 gebucht, aber erst nach dem 31. 8. 2020 angetreten worden wären,
 - seit dem 18. 3. 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder der oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) und
 - bis zum 31. 12. 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.

Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraumes gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die betrieblichen Fixkosten nach den Buchstaben a bis i müssen vor dem 1. 9. 2020 begründet worden sein. Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation erfasst Buchstabe f auch Hygienemaßnahmen, die nicht vor dem 1. 9. 2020 begründet sind.

Betriebliche Fixkosten i. S. der Absätze 1 und 2 fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).

Zahlungen für betriebliche Fixkosten, die an mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5 gehen, sind nicht förderfähig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 12. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe höchstens für die Monate September 2020 bis Dezember 2020 beantragt werden.

6.4 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Rechtsanwaltskammer nachprüft.

6.5 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- c) IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- f) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. von Nummer 4.5,
- g) Zusicherung der oder des Antragstellenden, dass sie oder er sich nicht i. S. von Nummer 4.4 für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Zudem haben die Antragstellenden

- a) den Umsatzrückgang gemäß Nummer 3.1,
- b) eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten nach Nummer 5.7 und
- c) eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat

glaubhaft zu machen.

6.6 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.5 haben die Antragstellenden in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- b) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird,
- c) Erklärung, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- d) Erklärung zu Steueroasen gemäß der **Anlage**,
- e) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,

- f) Erklärung, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellerin oder den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.7 Die Antragstellenden müssen die Angaben zu ihrer Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April 2020 bis August 2020,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der in Nummer 5.7 Abs. 1 genannten betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann — soweit vorhanden — auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15 000 EUR für vier Monate ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

6.8 Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende eine Schlussabrechnung über die empfangenen Leistungen über die oder den von ihr oder ihm beauftragte Steuerberaterin oder beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang im Zeitraum April 2020 bis August 2020 und/oder das Vorliegen einer starken saisonalen Schwankung in 2019 und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Verhältnis zum Vergleichsmonat. Zudem muss die Bestätigung im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 umfassen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung (soweit nach den Vorgaben, einschließlich der Kumulierungsregeln, dieser Verordnung zulässig), nicht überschritten wird. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Antragstellers zu Grunde legen.

6.9 Die Antragstellenden müssen der Bewilligungsstelle die Schlussrechnung vollständig und mit allen ihren Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die deren Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal mit der Aufforderung an, die Schlussrechnung und alle deren Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

6.10 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Wenn die von der oder dem prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in

Rücksprache mit der oder dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem Land Niedersachsen ist ausgeschlossen.

7. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Nummer 6.7 vorliegt, und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgaben der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die von der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer oder der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt.

Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere hat die Bewilligungsstelle stichprobenartig die Angaben nach Nummer 6.5 Abs. 1 zur Identität und Antragsberechtigung der Antragstellenden mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abzugleichen. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei der Steuerberaterin oder dem Steuerberater, der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer, der vereidigten Buchprüferin oder dem vereidigten Buchprüfer oder der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt an.

Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den

antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenden Beihilfen (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020). Soweit kumulativ die De-minimis-Verordnung angewendet wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass insoweit sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung); die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende De-minimis-Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.8 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der Antragstellenden gemäß Nummer 6.8 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zuviel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.6 Buchst. a, b, d oder e falsch ist, sind die Überbrückungshilfen vollumfänglich, im Fall der Nummer 6.6 Buchst. a anteilig zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Überbrückungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Die im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Überbrückungshilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Die zweite Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Überbrückungshilfe II, Förderzeitraum September bis Dezember 2020) schließt zeitlich an die erste Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW 16. 9. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] — Bezugserlass — sowie Erl. des MW vom 13. 7. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“] [Nds. MBI. S. 716]; Förderzeitraum Juni 2020 bis August 2020) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigen („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBI. S. 437]), an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März 2020 bis August 2020), werden nicht ausgeglichen.

Unternehmen, die eine Förderung der ersten Phase des Überbrückungshilfeprogramms oder Leistungen aufgrund der nachfolgend aufgeführten Richtlinien in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 3.1 Buchst. c betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBI. S. 428]),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigen („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBI. S. 437]),

- c) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Eine Inanspruchnahme der ersten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Absatz 1) und/oder der Soforthilfe nach den in Absatz 2 Buchst. a bis c aufgeführten Richtlinien schließt die Inanspruchnahme der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms nicht aus. Unabhängig hiervon gilt der Grundsatz, dass Kosten nur einmal geltend gemacht bzw. erstattet werden können.

8.2 Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen dieser Überbrückungshilfe angerechnet, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Betriebliche Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

8.3 Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht in die Nummern 8.1 und 8.2 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

8.4 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei

vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer oder einem Leistungsempfangenden jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage 1

Erklärung nach Nummer 6.6 Buchst. d

Der Antragstellende auf die Überbrückungshilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen in Nummer 9.1, dass

- a) geleistete Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- b) in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden und
- c) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen gemäß Nummer 7.4 vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. 2. 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. 2. 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Kaimaninseln

Fidschi
Guam
Oman
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate.